



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2002 (08.11)
(OR. fr)**

13516/02

PUBLIC 9

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
SEPTEMBER 2002

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im September 2002 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im September 2002 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

[illegible]

SEPTEMBER 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (25.9.2002)	Ref. 12090/02		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CVP) (25.9.2002)	Ref. 12091/02		Qualifizierte Mehrheit
2451. Tagung des Rates "Wettbewerbsfähigkeit" (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) vom 30. September 2002			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung	PE-CONS 3639/02 + COR 1 (de,en,el,pt,sv)	138/02	Qualifizierte Mehrheit
Durchführung des 6. Forschungsprogramm (EU und Euratom) (2002-2006)		139/02, 140/02, 141/02, 142/02, 143/02, 144/02, 145/02, 146/02, 147/02	
Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" (2002-2006)	11385/02		I dagegen Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" (2002-2006)	11386/02		Qualifizierte Mehrheit

SEPTEMBER 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
- Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) - Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) - Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006)	11384/02 11382/02 + COR 1 (nl,en,sv) 11383/02		Qualifizierte Mehrheit Einstimmigkeit Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 135/02**Erklärung der schwedischen und der niederländischen Delegation**

"Schweden und die Niederlande halten diese Verordnung für äußerst wichtig und bedauern, dass Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen zugelassen werden. Die Fütterung von Tieren mit Küchen- und Speiseabfällen bringt ein hohes Risiko in Bezug auf die Verbreitung von Tierkrankheiten mit sich und macht es fast unmöglich, die in der Gewährleistung qualitativ hoch stehender Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und vollständiger Rückverfolgbarkeit bestehende Zielsetzung zu verwirklichen. Die im Vorschlag vorgesehene Ausnahmeregelung führt dazu, dass das Verbot der Fütterung von Tieren mit von Tieren derselben Art stammendem Eiweiß, in Bezug auf das alle drei EU-Organe Einvernehmen erzielt haben, nicht eingehalten werden kann. Diese Ziele sind für das Fortbestehen des Vertrauens der Verbraucher sehr wichtig. Aus diesem Grund können Schweden und die Niederlande dem Vorschlag nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 136/02

Erklärung der griechischen Delegation

"Die griechische Delegation hält es für äußerst bedauerlich, dass bei der Zuweisung der Quoten für überschüssigen Roten Thun an Griechenland die aktualisierten ICCAT-Daten keine Berücksichtigung gefunden haben. Sie erinnert den Rat an seine Erklärung von Dezember 1999, worin der Rat den Antrag Griechenlands, die Fangstatistiken anhand der aktualisierten ICCAT-Daten zu überprüfen, zur Kenntnis nimmt."

ERKLÄRUNG 137/02

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Rat und Kommission stimmen darin überein, dass, wenngleich aus Gründen der Gleichbehandlung der Fischereifahrzeuge eine Verringerung der TAC für Seezunge im Untergebiet VIII innerhalb des Fischwirtschaftsjahrs nicht sinnvoll ist, es notwendig sein wird, bei der Festlegung der TAC für 2003 den jüngsten ICES-Gutachten Rechnung zu tragen, in denen voraussichtlich empfohlen wird, die fischereiliche Sterblichkeit drastisch zu verringern."

ERKLÄRUNG 138/02

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, dass mit Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 klar gestellt werden soll, dass nach dem Gemeinschaftsrecht ein Mitgliedstaat, der in seinem Hoheitsgebiet eine Versicherungsvermittlungstätigkeit zulässt, die von in einem Drittland niedergelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und von außerhalb der Gemeinschaft ausgeübt wird, keine Regelung vorsehen darf, mit der diesen Vermittlern eine günstigere Behandlung gewährt wird, als sie den gemeinschaftlichen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, die in seinem Hoheitsgebiet nach dem Niederlassungsrecht oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, gemäß dieser Richtlinie gewährt wird."

ERKLÄRUNG 139/02

Spezifische Programme "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" und "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums"

Zur Programmverwaltung

a) Erklärung des Rates und der Kommission:

Der Programmausschuss jedes spezifischen Programms wird je nach Art der zu behandelnden Fragen in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentreten.

Ungeachtet der Zusammensetzung hat der Ausschuss immer die Zuständigkeiten des Programmausschusses nach Artikel 7 der Entscheidung über das jeweilige spezifische Programm.

Die Kommissionsdienststellen werden die Effizienz der Arbeit des Ausschusses insgesamt gewährleisten und je nach Zusammensetzung und Tagesordnung der einzelnen Sitzungen des Ausschusses spezifische Unterstützung leisten. Sie stellen sicher, dass die Tagesordnungen für die jeweiligen Ausschusssitzungen dergestalt und so rechtzeitig erstellt werden, dass die Delegationen der Mitgliedstaaten die geeigneten Vertreter für alle Tagesordnungspunkte bestimmen und so sicherstellen können, dass das geeignete spezielle Fachwissen gegeben ist, wobei die Besonderheiten der speziellen Fachgebiete zu berücksichtigen und insbesondere folgende Bereiche abzudecken sind:

- i) betreffend das spezifische Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums":
 - Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit;
 - Technologien für die Informationsgesellschaft;
 - Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe sowie neue Produktionsverfahren und –anlagen;
 - Luft- und Raumfahrt;
 - Lebensmittelqualität und –sicherheit;
 - nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme;
 - Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft;

ii) betreffend das spezifische Programm "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums":

- Forschung und Innovation;
- Humanressourcen und Mobilität;
- Forschungsinfrastrukturen;
- Wissenschaft und Gesellschaft.

Dabei sollte die Tagesordnung für eine bestimmte Tagung spezielles Fachwissen für nicht mehr als eines der genannten Themen erfordern.

Der Programmausschuss für jedes spezifische Programm wird sich mit Entwürfen für übergreifende Maßnahmen befassen, die das Programm insgesamt betreffen, einschließlich Fragen der Gesamtstrategie und Gesamtkohärenz des Programms.

Beim spezifischen Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" wird sich der Ausschuss auch mit allen Entwürfen für übergreifende Maßnahmen im Rahmen des Kapitels "Spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung" sowie mit Entwürfen für besondere Maßnahmen in den Forschungsbereichen "Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf", "Horizontale Forschungsmaßnahmen unter Beteiligung von KMU", "Spezielle Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit" sowie im Bereich "Stärkung des Europäischen Forschungsraums" befassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass erforderlichenfalls das Vorhandensein des geeigneten speziellen Fachwissens sichergestellt werden muss.

In den spezifischeren Zusammensetzungen wird sich der Ausschuss des jeweiligen Programms mit dem einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme und ihrer regelmäßigen Überprüfung befassen, einschließlich der Nutzung der Umsetzungsinstrumente, etwaiger nachfolgender Anpassungen ihrer Nutzung, des Inhalts der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie der Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen betreffend die Billigung der Finanzierung von FTE-Maßnahmen innerhalb des einschlägigen Bereichs.

Was Themen anbelangt, die sich über mehr als einen Bereich erstrecken, so sollte die Tagesordnung in einer Weise festgelegt werden, bei der, soweit angezeigt, die Gesamtkohärenz und die speziellere Abstimmung zwischen Themen und Fachwissen sichergestellt sind. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Projektfinanzierung auf der Tagesordnung stehen.

Die Kostenerstattung für einen Vertreter und einen Experten/Berater aus jedem Mitgliedstaat, die an den Tagungen des Programmausschusses teilnehmen, wird aus den Haushaltsmitteln für das jeweilige spezifische Programm bestritten, wobei der Finanzrahmen uneingeschränkt einzuhalten ist. Die Kostenerstattung für die zweite Person (Experte/Berater) stellt keinen Präzedenzfall für Ausschüsse auf anderen Gebieten der Gemeinschaftspolitik dar.

b) Erklärung der Kommission:

Um die Effizienz und die Transparenz der Durchführung zu gewährleisten, wird die Kommission dem Programmausschuss umfassende Informationen über alle erhaltenen Vorschläge für FTE-Maßnahmen sowie über alle tatsächlich finanzierten Maßnahmen systematisch zur Verfügung stellen, unabhängig vom Umfang der Projekte.

Die Kommission wird diese Informationen in benutzerfreundlicher Form, einschließlich in elektronischer Form, soweit dies möglich ist, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass der Ausschuss sie gebührend berücksichtigen kann, und zwar mindestens zwei Wochen vorher bei Fragen, zu denen der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt, und eine Woche vorher, wenn es sich lediglich um eine Unterrichtung handelt.

Zusätzlich zu den Informationen, die regelmäßig im Rahmen des Jahresberichts nach Artikel 173 des Vertrags sowie im Rahmen der Überprüfungsberichte und der Berichte über die Bewertung nach fünf Jahren veröffentlicht werden, werden Angaben für jeden vorrangigen Themenbereich im Laufe des letzten Quartals jedes Jahres zur Verfügung gestellt, die in einer konsolidierten Darstellung die Informationen über die Durchführung des Programms und die Abrufung der Mittel umfassen, die den Ausschüssen regelmäßig erteilt werden.

Diese Informationen werden alle Stadien abdecken, vom Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen über die Evaluierung der vorgeschlagenen FTE-Maßnahmen, ihre Auswahl sowie die Unterzeichnung der Verträge und deren anschließende Durchführung.

Sie werden insbesondere für jeden Aufruf und für jeden Vorschlag folgende Angaben beinhalten:

- Zusammenfassung;
- Bewertung und zusammenfassende Berichte des Evaluierungsgremiums;

- Absichten der Kommission in Bezug darauf, welche Vorschläge abgelehnt werden und über welche verhandelt werden soll;
- Gesamtmittel und beantragter Gemeinschaftsbeitrag.

Die Kommission wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, folgende Informationen vorlegen:

- unterzeichnete Verträge (einschließlich Partner, Bereiche, Inhalte, Ressourcen und Beteiligung der Mitgliedstaaten) und deren wichtigste Entwicklungen, zusammen mit
- Übersichten über die Fortschritte bei den Programmen und Durchführungsergebnisse sowie
- die Liste der Personen, die im abgelaufenen Zeitraum als Evaluierer tätig waren, sobald alle Beschlüsse zum einschlägigen Aufruf gefasst sind.

ERKLÄRUNG 140/02

Spezifisches Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums"

Zu Artikel 3, Anwendung ethischer Grundsätze

Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass detaillierte Durchführungsvorschriften betreffend die Verwendung humaner Embryos und humaner embryonaler Stammzellen, die unter dem 6. Rahmenprogramm finanziert werden können, bis zum 31. Dezember 2003 festgelegt werden. Die Kommission erklärt, dass während dieser Zeit und bis zur Festlegung der detaillierten Durchführungsvorschriften sie die Finanzierung solcher Forschungstätigkeiten nicht vorschlagen wird, ausgenommen die Untersuchung von in Banken bestehenden oder in Kulturen isolierten humanen embryonalen Stammzellen. Die Kommission wird die wissenschaftlichen Fortschritte und Bedürfnisse, sowie die Entwicklung der internationalen und nationalen Gesetzgebung, Vorschriften und ethischer Regeln betreffend dieses Thema genau beobachten, auch unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Europäischen Gruppe von Beratern betreffend die ethischen Implikationen der Biotechnologie (1991-1997) und der Stellungnahmen der Europäischen Gruppe betreffend Ethik in der Wissenschaft und neuen Technologien (seit 1998), und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis September 2003 berichten.

Der Rat erklärt, dass es seine Absicht ist, dieses Thema auf einer Tagung im September 2003 zu diskutieren.

Im Rahmen der Überprüfung jedes künftigen dem Rat vorzulegenden Vorschlages in Anwendung von Artikel 5 der Entscheidung 1999/468/EG erinnert die Kommission an ihre Erklärung betreffend Artikel 5 der Entscheidung 1999/468/EG, nach der die Kommission es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung vermeiden wird, sich einem im Rat vorherrschenden Standpunkt zur Ablehnung der Zweckmäßigkeit einer Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen (vgl. ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1).

Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, dem im Rahmen des spezifischen Forschungsprogramms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" eingesetzten Programmausschuss nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich Verfahrensmodalitäten für Forschungstätigkeiten an menschlichen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen vorzulegen.

Ferner nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, dem Rat und dem Parlament im Frühjahr 2003 einen Bericht über die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen vorzulegen, der als Grundlage der Erörterungen im Rahmen eines interinstitutionellen Seminars über Bioethik dienen wird.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Seminars wird die Kommission nach Artikel 166 Absatz 4 des Vertrags einen Vorschlag für die Festlegung weiterer Leitlinien in Bezug auf die Grundsätze, die bei der Beschlussfassung über die Gemeinschaftsmittel für Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit menschlichen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen zum Tragen kommen, vorlegen.

Der Rat und die Kommission werden mit Unterstützung des Europäischen Parlaments alles tun, um die Rechtsetzungsverfahren baldmöglichst, spätestens aber im Dezember 2003, abzuschließen.

Der Rat und die Kommission gehen davon aus, dass das oben genannte Seminar entsprechend dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zu einem europaweiten und gut strukturierten Diskussionsprozess über die ethischen Fragen im Zusammenhang mit der modernen Biotechnologie, insbesondere in Bezug auf humane embryonale Stammzellen, beitragen wird, um das Verständnis der Öffentlichkeit zu fördern.

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die ethische Akzeptanz verschiedener Forschungsgebiete mit den unterschiedlichen Situationen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang steht und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dem einzelstaatlichen Recht unterliegt. Ferner stellt die Kommission fest, dass die Forschung an menschlichen Embryonen und humanen embryonalen Stammzellen in mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten freigegeben ist.

Zu COST

Der Rat und die Kommission teilen die im jüngsten Bericht der COST-Bewertungsgruppe vertretene Auffassung, dass COST langjährige Erfahrung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Koordinierung national finanzierter FTE-Maßnahmen aufweist, was ein Plus mit direkter Bedeutung für den Aufbau des Europäischen Forschungsraums darstellt; gleichzeitig erkennen sie an, dass es Raum für erhebliche Änderungen der Organisation von COST gibt. Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission für COST-Aktionen, die im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms begonnen werden, kein Verwaltungs- und Wissenschaftssekretariat zur Verfügung stellen wird. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass ein neues COST-Sekretariat bis Ende 2002 möglicherweise noch nicht voll einsatzfähig ist, und sie daher bereit ist, während einer Übergangszeit von wenigen Monaten die Sekretariatsgeschäfte für COST-Aktionen weiterzuführen.

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass sich COST in einem Reformprozess befindet, und sie erkennen an, dass nach einer erfolgreichen Reform und angesichts der jüngsten Erweiterung von COST und der gestiegenen Anzahl von Aktionen ein wesentlicher Beitrag aus dem Sechsten Rahmenprogramm gerechtfertigt sein könnte.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, COST-Partner zu werden, um die Synergie zwischen dem Rahmenprogramm und COST weiter auszubauen. Der Rat ersucht die Kommission, geeignete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen.

ERKLÄRUNG 141/02

Spezifisches Programm "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums"

Zu Humanressourcen und Mobilität

Die Kommission erklärt, dass bei der Durchführung der Tätigkeit Humanressourcen und Mobilität im Rahmen dieses spezifischen Programms auch familiäre Umstände, wie Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, so dass den möglichen Begünstigten durch diese Umstände keine Nachteile entstehen.

ERKLÄRUNG 142/02

Spezifisches Programm "Direkte Aktionen der GFS" (EG)

Die Kommission ist der Auffassung, dass die GFS gemäß ihrem Auftrag und auf Aufforderung des Europäischen Parlament bei der Konzipierung und Durchführung von EU-Politiken unterstützen sollte. Deshalb begrüßt die Kommission die Absicht des EP, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der eine entsprechende Schnittstelle zur GFS bilden soll.

Die Kommission bestätigt, dass das mehrjährige Arbeitsprogramm der GFS auf der folgenden Website der GFS zur Verfügung stehen wird: <http://www.jrc.org>.

ERKLÄRUNG 143/02

Spezifisches Programm "Kernenergie" (Euratom)

Zu den Stimmrechten im Beratenden Ausschuss

Der Rat und die Kommission bestätigen die einmütige Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Fusionsforschung (CCE-FU) zu der folgenden Stimmgewichtung bei Abstimmungen innerhalb des Ausschusses nach Artikel 6.2 bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Kernfusion. Demgemäß wird die Kommission die geeigneten Schritte im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995, zur Einrichtung des Beratenden Ausschusses für das Kernfusionsprogramm, ergreifen.

Belgien	2
Dänemark	2
Deutschland	5
Griechenland	2
Spanien	3
Frankreich	5
Irland	2
Italien	5
Luxemburg	1
Niederlande	2
Österreich	2
Portugal	2
Finnland	2
Schweden	2
Schweiz	2
Vereinigtes Königreich	5
Insgesamt	44

Zur Annahme einer Stellungnahme ist eine Mehrheit von 23 Ja-Stimmen von mindestens 8 Delegationen erforderlich.

ERKLÄRUNG 144/02

Einseitige und bilaterale Erklärungen zu den Spezifischen Programmen

Deutschland und Österreich (zu Art. 3 des Spezifischen Programms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums")

Deutschland und Österreich weisen darauf hin, dass sie an ihrer Position festhalten, dass auch nach Ablauf des Moratoriums im Dezember 2003 Forschungsarbeiten mit menschlichen Embryonen und mit menschlichen embryonalen Stammzellen mit Ausnahme derjenigen Stammzellen, die derzeit bereits in Banken existieren oder in Kultur isoliert sind, nicht durch das 6. Rahmenprogramm finanziert werden sollten. Deutschland und Österreich gehen im Übrigen davon aus, dass die Kommission im zweiten spezifischen Programm "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" keine Forschungsarbeiten finanzieren wird, die aufgrund der Protokollerklärungen zum 1. Spezifischen Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" von der Finanzierung ausgeschlossen sind.

ERKLÄRUNG 145/02

Erklärung Irlands (Bioethik)

Irland verweist bei seiner Zustimmung zur Annahme der Spezifischen Programme zur Durchführung des Sechsten Forschungsrahmenprogramms auf seine Erklärungen betreffend Forschungen, die in Irland nicht durchgeführt werden können. Irland erinnert ferner an die Erklärung des Rates sowie an die gemeinsame Erklärung von Irland, Italien, Deutschland, Portugal und Österreich betreffend die weitere Ausarbeitung detaillierter Leitlinien zu ethischen Aspekten.

Irland begrüßt

- die bisher erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung detaillierter Durchführungsbestimmungen;
- die Anerkennung der Anwendbarkeit der irischen Gesetze, Regelungen und Leitlinien auf jegliche Forschung, die in Irland durchgeführt wird;
- die Erklärung der Kommission, dass sie die Finanzierung von Forschungsmaßnahmen mit menschlichen Embryonen oder menschlichen embryonalen Stammzellen im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms nicht vorschlagen wird;
- die Absicht der Kommission, im Jahre 2003 einen Vorschlag vorzulegen, mit dem weitere Leitlinien zu den Grundsätzen festgelegt werden sollen, nach denen über die gemeinschaftliche Finanzierung von Forschungsprojekten entschieden wird, bei denen menschliche Embryonen oder menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden. In diesem Prozess wird Irland, das einige der von Italien, Deutschland, Portugal und Österreich geäußerten Bedenken teilt, sich weiterhin auf die Notwendigkeit konzentrieren, die uneingeschränkte Achtung des menschlichen Lebens und den Schutz der Menschenwürde sicherzustellen;
- die Einrichtung eines Regelungsausschusses, der über alle Vorschläge für die Finanzierung von Forschungsvorhaben in ethisch sensiblen Bereichen berät.

ERKLÄRUNG 146/02

Erklärung Italiens (Bioethik und Finanzierung des ITER-Programms)

Italien nimmt Kenntnis von den Erklärungen, die vom Rat und von der Kommission im Zusammenhang mit der "bioethischen Frage" bei der Annahme der spezifischen Programme zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung 2002-2006 abgegeben worden sind. Diese Erklärungen stellen wesentliche Fortschritte beim Bemühen um eine einvernehmliche Position dar. In diesem Zusammenhang kommen nach der Auffassung Italiens für die Finanzierung durch die Gemeinschaft nur diejenigen Forschungsprojekte in Betracht, bei denen Stammzellen verwendet werden, die menschlichen Embryos vor dem heutigen Datum bzw. vor dem Datum der Einleitung des Sechsten Rahmenprogramms entnommen wurden.

Was das spezifische Forschungsprogramm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" anbelangt, so bleibt Italien bei seinem ablehnenden Votum. Im Sinne des Standpunkts, den Italien bereits auf den Tagungen des Rates "Forschung" vom 10. Dezember 2001 und vom 3. Juni 2002 in Bezug auf die Menschenwürde und den Schutz des menschlichen Lebens bezogen hat, müssten Forschungsarbeiten an menschlichen Embryos, bei denen der Embryo selbst mittelbar oder unmittelbar vernichtet wird, aus Sicht Italiens von der Finanzierung im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms ausgeschlossen werden.

Das spezifische Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie wird von Italien befürwortet; Italien weist jedoch darauf hin, dass die Bewilligung der für die Einrichtung des ITER vorgesehenen Finanzierung nicht unbedingt als Zustimmung zu den bei der Planung dieser Anlage in Aussicht genommenen wissenschaftlichen und technischen Optionen zu betrachten ist. Italien ist nämlich der Auffassung, dass diese Optionen im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung über die Durchführbarkeit des ITER-Programms aus wissenschaftlicher Sicht weiter zu prüfen sind.

ERKLÄRUNG 147/02

Erklärung Portugals (Bioethik)

Portugal dankt dem Vorsitz für seine Bemühungen im Bereich der Bioethik, ohne die es nicht möglich gewesen wäre, das Sechste Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung und die entsprechenden spezifischen Programme zu lancieren.

Portugal kann dem erzielten Kompromiss insofern zustimmen, als dieser aus seiner Sicht der Bedeutung, die Portugal den mit Bioethik und Forschung zusammenhängenden Fragen beimisst, sowie dem heiklen Charakter der Frage einer etwaigen künftigen Finanzierung von Forschungstätigkeiten im Bereich humane embryonale Zellen und embryonale Stammzellen Rechnung trägt. Portugal weist darauf hin, dass dieser Standpunkt von vielen anderen Mitgliedstaaten geteilt wird und dass sich Portugal vielen der im Rat von Italien vorgebrachten Anliegen anschließt.

Portugal betont zudem, dass die Forschung, insbesondere im Wege des Rahmenprogramms, eine wichtige Rolle für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt, namentlich im Rahmen einer Wissensgesellschaft und einer wissensbasierten Wirtschaft, zu spielen hat.

SEPTEMBER 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungs- ergebnisse
Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 3. September 2002	
 Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 12. September 2002	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Dok. 9754/02 + COR 1 (it) + COR 2 (da) + COR 3 (fi) + COR 4 (sv) + ADD 1 + ADD 1 COR 1	
Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 13. September 2002	
Beschluss des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe Dok. 11666/02	
Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 19. September 2002	
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung von 2001 ("Bunkeröl-Übereinkommen") zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesem beizutreten Dok. 10677/02 + COR 1 (gr) + COR 2 (da) + REV 1 (nl)	

SEPTEMBER 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2428. Tagung des Rates (Landwirtschaft/Fischerei) vom 23. September 2002	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern (2002-2005) Dok. 11733/02 Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine Dok. 11613/02 Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan Dok. 11567/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex Dok. 10803/02 + COR 1 + ADD 1	
2449. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 30. September 2002	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina Dok. 11988/02	

SEPTEMBER 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien 2451. Tagung des Rates "Wettbewerbsfähigkeit" (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 30. September 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr Dok. 10011/02 + REV 1 (fi) + COR 2 (nl) + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003 - 2007 Dok. 9820/02 + ADD 1	
